



Bekanntmachung vom 24.08.2022

Naturnahe Umgestaltung des Bodenseeuferes im Bereich Silvesterkapelle Süd in Überlingen

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)

Die Stadt Überlingen beantragt die wasserrechtliche Plangenehmigung für die naturnahe Umgestaltung des Bodenseeuferes südlich der Silvesterkapelle, Flst. Nr. 5315 in Überlingen.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG bedarf es für das Vorhaben der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchgeführt. Es wurde dabei festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von dem Vorhaben nicht zu erwarten sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Wesentliche Gründe für diese Feststellung sind:

Merkmale des Vorhabens:

Ziel der Planung ist die ökologische Aufwertung des Uferabschnitts im Rahmen einer Renaturierungsmaßnahme. Durch Entfernung von Ufermauern und einer Steinböschung sowie landseitiger Abböschung des Geländes über einen naturnahen Steinsatz wird eine Vergrößerung der Flachwasserzone um 430 m² erzielt.

Standort des Vorhabens:

Die Maßnahme befindet sich überwiegend im FFH-Gebiet „Überlinger See und Bodenseeuferlandschaft“ (Schutzgebiets-Nr. 8220342) und im Vogelschutzgebiet „Überlinger See des Bodensees“ (Schutzgebiets-Nr. 8220404). Östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Bodenseeufer“ (19 Teilgebiete, Schutzgebiets-Nr. 4.35.031) an das Plangebiet. Weitere ökologische Empfindlichkeiten des Gebietes oder sonstige Gebiete entsprechend Anlage 3 zum UVPG sind nicht ersichtlich. Das nördlich angrenzende Wasserschutzgebiet „WSG ZV BWV/ Stadt Überlingen (WSG-Nr.-Amt 435.029, Zone I und II bzw. IIA) wird nicht tangiert. Angrenzend befindet sich die Silvesterkapelle als ausgewiesenes Kulturdenkmal, das von der Maßnahme nicht betroffen ist. Der Renaturierungsbereich liegt teilweise in einem Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 WHG. Die Maßnahme bewirkt durch den geplanten Geländeabtrag eine Erhöhung des Retentionsraums. Der Zugang zum Gelände für die Öffentlichkeit zu Erholungszwecken bleibt erhalten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Wie die Eingriffs- Kompensationsbilanz sowie die FFH-Vorprüfung in nachvollziehbarer Weise darlegen, sind bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten. Es sind keine erheblichen Verschlechterungen des ökologischen Zustands und keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und sonstigen Schutzgütern zu erwarten. Es

werden durch das Vorhaben im Gegenteil positive Auswirkungen auf Schutzgüter erreicht. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten. Die Maßnahme führt zu einer ökologischen Verbesserung des Gewässerabschnitts.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Friedrichshafen, 24.08.2022
Landratsamt Bodenseekreis